

MICHAEL KOTULLA, Deutsches Verfassungsrecht 1806-1918. Eine Dokumentensammlung nebst Einführungen. Bd. 18.

Springer Verlag | Berlin, Heidelberg 2021 | 2565 Seiten | Preis € | 978-3-662-62951-2

Mit dem Abstand von erneut fünf Jahren liegt nunmehr der fünfte Band von Kotullas monumentalem *Deutsches Verfassungsrecht 1806--1918* vor. Er setzt die bewährte Einteilung in Historische Einführungen auf Basis der nachfolgend publizierten Dokumente (Teil 1) und die umfangreiche diplomatische Wiedergabe dieser Verfassungsdokumente (Teil 2) fort. Und dennoch ist diesmal Einiges anders. Ausweislich des aktuellen Katalogs der Deutschen Nationalbibliothek ist das Gesamtwerk auf 13 Bände angelegt, und der Nassau gewidmete Teil sollte in dem ursprünglich geplanten Band 8 veröffentlicht werden. Es mag am Umfang dieses Teils liegen, dass er stattdessen getrennt erschienen ist, und zwar als Band 18, was eher einer Zählung zu entsprechen scheint, gemäß der die zuvor geplanten Bände 5 bis 8 nunmehr als Einzelstaatsbände erscheinen sollen. Sollte dies der neue Editionsplan sein, wäre mit einem projektierten Umfang des Gesamtwerkes von eher um die 30 statt 13 Bänden zu rechnen.

Dieser sich andeutenden Entwicklung entspricht, dass die Bände ohnehin immer umfangreicher werden. Band 1 umfasste mit Gesamtdeutscher Verfassungsentwicklung, Anhaltinischen Staaten und Baden zusammen rund 450 Seiten Einleitung und 400 Dokumente auf insgesamt gut 2000 Seiten. Band 2 war allein Bayern gewidmet mit knapp 390 Seiten Einleitung und 341 Dokumenten, zusammen rund 2040 Seiten, Band 3 galt, räumlich ungleich enger angelegt, lediglich Berg und Braunschweig mit rund 230 Seiten Einleitung und insgesamt 449 Dokumenten, was sich auf 2080 Seiten addierte. Band 4 – der Rahmen wurde nochmals enger gesteckt – befasst sich ausschließlich mit Bremen und verfügt über eine Einleitung von gut 380 Seiten und über 700 Dokumenten auf zusammen 2419 Seiten. Nun kommt mit Band 18 Nassau hinzu mit einer Einleitung von über 600 Seiten und gut 660 Dokumenten, alles wohlgeordnet lediglich für 60 Jahre, mit zusammen 2565 Seiten.

Man würde der unermüdlichen Schaffenskraft und der bewundernswerten Akribie Kotullas nicht gerecht, wenn man daraus schließen wollte, dass ihm das *Deutsche Verfassungsrecht* über den Kopf wachse. Aber was er sich hier aufgebürdet hat und mit beispiellosem Engagement in den zurückliegenden 15 Jahren auf die Beine gestellt hat, ist eine unübertroffene Quellensammlung zum deutschen Verfassungsrecht des 19. Jahrhunderts. Dennoch stellt sich unvermittelt die Frage, wie vielen der noch verbliebenen gut 30 Staaten des Deutschen Bundes ihm gegeben sein wird, auf diese Weise zu dokumentieren?

Das zeichnete sich so nicht ab, als sich Kotulla zu Beginn dieses Jahrhunderts an dieses riesige Opus heranmachte. Damals ließ er die Gesamtzahl der zu publizierenden Bände wohlweislich offen. Doch dann drang er immer tiefer in die Materie ein, und das Material wurde immer umfangreicher, ohne dass es ihm gelungen wäre, bei seinem Jahrhundertprojekt zu bleiben und es dennoch auf das Menschenmögliche einzugrenzen. Gewiss, auch die Schiller Nationalausgabe geht nunmehr in ihr 80. Jahr und hat ganze Herausgebergenerationen beschäftigt, ohne dass sie inzwischen abgeschlossen wäre. Auch wenn es dann am Ende wohl doch keine gut 60 Bände sein werden, kann theoretisch dem *Deutschen Verfassungsrecht 1806--1918* Vergleichbares widerfahren. Und dennoch passt der Vergleich letztlich nur begrenzt.

Wenn man Hubers sicherlich überhohlbedürftige *Quellen zur deutschen Verfassungsgeschichte* notgedrungen zum Vergleich heranzieht, so hat sich dieser für den gleichen Zeitraum mit rund 1000 Seiten begnügt. Sehr zu Recht geht Kotulla daran, diese obsolet zu machen. Aber müssen es deswegen gleich mehrere Zehntausend Seiten werden? Es ist zweifellos legitim, darüber nachzudenken, ob es ausreicht, zur Abbildung des deutschen Verfassungsrechts des 19. Jahrhunderts die Verfassungen der deutschen Staaten und ihre davon abweichenden offiziellen

Entwürfe abzdrukken, wie dies Werner Heun in sechs Bänden für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts unternommen und damit ein gravierendes Desiderat beseitigt hat. Kotulla ist ohne jede Frage zuzustimmen, dass dies für eine vertiefte Beschäftigung mit dem deutschen Verfassungsrecht dieser Jahrzehnte nicht ausreicht. Aber wo ist die Grenze zu ziehen? Wo geht die Dokumentation fast unmerklich vom Verfassungsrecht über zum Verwaltungsrecht? Spätestens mit dem Bremen-Band hat Kotulla deutlich gemacht, dass es für ihn hier keine scharf zu ziehende Trennungslinie gibt, dass er an bestimmten Stellen beides in den Blick nimmt. Die Kommunalverfassung, mit der er sich im Nassau-Band ausführlich beschäftigt, ist Verfassungsrecht auf lokaler Ebene, aber sie ist eben auch Verwaltungsrecht. Beim Jagdrecht, auch das hier mehrfach behandelt, bietet das Verfassungsrecht hingegen bestenfalls einen in der Ferne angedeuteten geistigen Hintergrund. In Besoldungsfragen, bei Witwen- und Waisenkassen, beides wiederholt behandelte Themen, Schulwesen, Münzwesen usw., dürfte dieser kaum auszumachen sein. Alle derartigen Themenfelder haben ihre Relevanz. Doch werfen sie zwangsläufig die Frage auf, ob das Gesamtwerk auf diese Weise nicht zunehmend zu einem deutschen Verfassungs- und Verwaltungsrecht wird und es genau diese unscharfe Abgrenzung ist, die zur wachsenden Aufblähung des Gesamtwerkes führt und damit letztlich ihre weitere Durchführbarkeit angesichts einer kaum noch einzugrenzenden Materialfülle gefährdet.

Dazu mag nicht zuletzt beitragen, dass der Verfassungsbegriff, den Kotulla verwendet, doch eher an jenen Huber erinnert, den er doch eigentlich dokumentarisch überwinden will. So benutzt er gerne den tautologischen Begriff der »konstitutionellen Verfassung«, der der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entstammt und letztlich nichts anderes zum Ausdruck bringt als den von Anbeginn zum Scheitern verurteilten Versuch, die Sicherung der überkommenen Herrschaftsstruktur durch die Scheinintegration des modernen Verfassungsgedankens zu legitimieren, ohne den Ruf nach Volkssouveränität und der konstituierenden Gewalt des Volkes erst aufkommen zu lassen. Tatsächlich unterschied sich das nassauische Verfassungsedikt von 1814 insofern davon (S. 146--147), als es ihm darum ging, verfassungsrechtlich die Stände einzubeziehen, ohne dafür auf eine Verfassung nach dem Muster des soeben überwundenen napoleonischen Systems zurückgreifen zu müssen, was innen- wie außenpolitisch höchst inopportun gewesen wäre. Dieses Modell hat daher zumindest bis in die 1830er-Jahre vielfache Nachahmung gefunden. Offener, nicht für Kotullas nebulösen »Konstitutionalismus«, sondern für die Prinzipien des modernen Konstitutionalismus haben sich dann ab 1818 andere deutsche Verfassungen gezeigt. Dass dennoch das Verfassungsedikt von 1814 eine tragende Säule des Nassauer Verfassungslebens bis zu den Revolutionsjahren 1848/49 blieb, wird in der Folge immer wieder deutlich, selbst wenn der noch zu Beginn der Revolution verwandte, doch nachfolgend aufgegebenen Begriff der »konstitutionellen Liberalen« (S. 391--392) irreführend ist, da er im Gegensatz zu den in Nassau allerdings eher weniger prägenden demokratischen Liberalen letztlich konservative Liberale meint, die für maßvolle Reformen eintraten, gerade um das bestehende System zu konsolidieren. Besonders deutlich zeigt sich diese Problematik des Kotullaschen Verfassungsbegriff bei der Behandlung der »Zusammenstellung« des geltenden nassauischen Staatsrechts von 1849 (S. 483--485), die für ihn eine Verfassung darstellt, obwohl sie genau dies nicht sein wollte und nicht sein sollte. Zwar hatte hier die Regierung Verfassungsbestimmungen zusammengetragen, die teils auf das Verfassungsedikt von 1814, teils auf die Grundrechteerklärung der Paulskirche zurückgingen, doch dieses zugleich nicht mit dem Begriff der Verfassung, sondern dem in den folgenden Jahrzehnten dank Laband große Konjunktur entfaltenden, doch letztlich hohlen Begriff des Staatsrechts verknüpft, das über jeder Verfassung anzusiedeln sei. Damit blieb die »Zusammenstellung« ein Gesetz, das wie jedes andere Gesetz jederzeit durch eine neue Normierung ersetzt werden konnte. Es war, wie dieses auch außerhalb Nassaus mangels Alternativen vereinzelt unternommen worden war, bestenfalls eine Ersatz-Verfassung – da man die eigentliche neue Verfassung nicht schaffen konnte und wollte –, die jedoch naturgemäß keinen Bestand hatte, selbst wenn die Fortschrittsliberalen Mitte der 1860er-Jahre sie wieder zu Leben erwecken wollten.

Auch wenn eine schärfere Begrifflichkeit in Sachen Verfassung dem Gesamtwerk guttun würde, können diese Bemerkungen den unbezweifelbaren Wert dieser Nassauer Dokumentation nicht im mindesten schmälern, und man wird nur hoffen und wünschen mögen, dass Kotulla sein *opus magnum* noch möglichst lange wird fortsetzen können.

Zitierempfehlung

Horst Dippel: Rezension von: Michael Kotulla, Deutsches Verfassungsrecht 1806-1918. Eine Dokumentensammlung nebst Einführungen. Bd. 18, Springer Verlag, Berlin/Heidelberg, 2021, in: Archiv für Sozialgeschichte (online) 63, 2023, URL: <<https://www.fes.de/cgi-bin/afs.cgi?id=81955>> [26.7.2023].